



Foto: fotolia/ auremar

Wo geht es als nächstes hin? Auch Azubis steht die Welt offen.

Auslandspraktika für Auszubildende

ERASMUS+ Stipendien und Förderprogramme

Unter Studierenden ist Erasmus bekannt – und damit die Möglichkeit, im Ausland Erfahrungen zu sammeln. Auch Azubis haben die Chance dazu. Sie können im Rahmen des EU-Förderprogrammes „Erasmus+“ an Mobilitätsprojekten teilnehmen, die ihre Ausbildungseinrichtung organisiert, informiert die Nationale Agentur Bildung für Europa beim Bundesinstitut für Berufsbildung. Sollte der eigene Be-

trieb das nicht anbieten, können Azubis und Berufsfachschüler entsprechende Projekte auf der Internetseite machmehrausdeinerausbildung.de finden und sich für ein Auslandspraktikum und ein Erasmus+-Stipendium bewerben. Förderprogramme und Auslandspraktika gibt es auch in der Datenbank der Informations- und Beratungsstelle für Auslandsaufenthalte in der beruflichen Bildung (IBS). **tmn**

Landesprogramm „Frauen in Arbeit“

NETZWERKSTELLE „FiB“ gab wichtigen Impuls

Das saarländische Wirtschaftsministerium legt ein Landesprogramm „Frauen in Arbeit“ auf. Den Impuls dazu gab die Netzwerkstelle Frauen im Beruf (FiB) bei der Arbeitskammer des Saarlandes. Sie arbeitet seit zwei Jahren daran, Gründe und Strukturen aufzudecken, weshalb Frauen sowohl im Bereich der abhängigen Beschäftigung als auch bei den Gründungen so zurückliegen. Eine wesentlicher Punkt, den die Landesregierung jetzt aufgreift, war die Forderung nach individueller Beratung, die sich unabhängig von den Rechtskreisen (Arbeitslosengeld oder Hartz IV-Leistungen) um die spe-

ziellen Belange von Frauen kümmern sollte. Von jetzt an können in allen saarländischen Landkreisen regionale Beratungsstellen für Frauen mit finanzieller Hilfe des Landes eingerichtet werden – sofern sie noch keine entsprechende Stelle haben. Hauptaufgabe der Beratungsstellen: Niedrigschwellige Orientierungs- und Anlaufstellen für Frauen zu sein, die sich beruflich (neu) orientieren wollen und dabei Hilfe brauchen. Die FiB wird ihre Arbeit als Teil des Programmes weiter fortsetzen. In Zukunft rückt dabei die Koordination der Regionalstellen in den Vordergrund. **Gertrud Schmidt**

KURZ+KNAPP

Vermögen bilden

Vermögenswirksame Leistungen (VL) werden vom Arbeitgeber zusätzlich zum Lohn gezahlt, wenn der Beschäftigte einen entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat, erklärt die Aktion „Finanzwissen für Alle“ der Fondsgesellschaften. Gerade Azubis, die in ihr Berufsleben starten, können VL beim Vermögensaufbau helfen. Denn Arbeitnehmer, die weniger als 20.000 Euro im Jahr verdienen, haben in der Regel auch Anspruch auf eine staatliche Zulage – bis zu 80 Euro pro Jahr. Wer in der Vergangenheit in einen VL-Fondssparplan mit Schwerpunkt deutsche Aktie eingezahlt hat, konnte ohne Spargulage eine Rendite von durchschnittlich 7,6 Prozent erzielen, mit Zulage im Schnitt 10,5 Prozent pro Jahr. **tmn**

Wann Eltern nicht zahlen

Eltern, die ihren Kindern eine Ausbildung finanziert haben, müssen nicht noch mal zahlen, wenn das Kind keinen Job gefunden hat. Das allgemeine Risiko der Nichtbeschäftigung nach der Ausbildung dürfe den Eltern nicht angelastet werden, entschied das Oberlandesgericht Hamm. Volljährige Kinder müssten nach Abschluss ihrer Ausbildung selbst für sich sorgen. Ausnahmen gebe es etwa, wenn der erlernte Beruf aus nicht vorhersehbaren Gründen wie einer Erkrankung nicht ausgeübt werden könne (Aktenzeichen 7 UF 18/18 OLG Hamm). Im konkreten Fall hatte eine junge Dortmunderin an einer Hochschule in Mannheim studiert und ein Tanzdiplom abgelegt. Eine Stelle als Tänzerin fand sie aber nicht. Deshalb entschloss sie sich, noch Psychologie zu studieren. Für dieses zweite Studium hatte das Land 6400 Euro Bafög gezahlt und von den Eltern zurückverlangt – zu Unrecht, wie das Gericht entschied. **tmn**

Das Plus vom Arbeitgeber

Ob fürs Essen, Tanken oder zum Einkaufen – Arbeitgeber können Beschäftigten zusätzlich zum Lohn Sachbezüge zukommen lassen. Bis zu der Grenze von 44 Euro im Monat sind diese Bezüge steuer- und abgabenfrei. Darauf macht der Lohnsteuerhilfeverein Vereinigte Lohnsteuerhilfe (VLH) aufmerksam. Wichtig: Bei diesen 44 Euro handelt es sich um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag. Das bedeutet: Wird das Limit überschritten, ist die Gesamtsumme der Sachbezüge vom ersten Euro an steuer- und abgabenpflichtig. **tmn**